



16.11.2022

Erläuterungen zur Änderung der Chemika- lien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Handlungsbedarf und Ziele	5
1.1.1	Auftrag	5
1.1.2	Heutige Rechtslage	5
1.1.3	Vorverfahren	6
1.1.4	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	6
2	Gründe und Grundzüge der Revision	8
3	Verhältnis zum internationalen Recht und Rechtsvergleich	10
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
4.1	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	11
4.1.1	Ersatz der Gleichstellung von EU-/EFTA-Fachbewilligungen mit schweizerischen Fachbewilligungen durch eine verpflichtende Anerkennung der Berufsqualifikationen mit einer Ausnahme für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer (Art. 8 Abs. 2)	11
4.1.2	Wegfall der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung mit einer Fachbewilligung PSM (Art. 8 Abs. 3 und 4)	12
4.1.3	Zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung (Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 und 3)	13
4.1.4	Sanktionsmöglichkeiten (Art. 11 Abs. 1)	14
4.1.5	Anerkennung der Weiterbildungseinrichtungen (Art. 10 Abs. 3; Art. 12 Abs. 6) 14	
4.1.6	Finanzierung der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen (Art. 12a) 15	
4.1.7	Übergangsbestimmungen (Art. 23a)	15
4.2	Änderung der PSMV: Zusätzliche Bedingung für die Abgabe von PSM für die berufliche oder die gewerbliche Verwendung (Art. 64 Abs. 5 PSMV)	16
4.3	Neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (noch unbekannt SR-Nummer)	16
4.3.1	Notwendigkeit der neuen Verordnung und Geltungsbereich	17
4.3.2	Unabhängige Administrationsstelle (Art. 2)	18
4.3.3	Pflichten der Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen (Art. 3 und 4) 18	
4.3.4	Einsichtnahme in das Register und Veränderung der Daten (Art. 6 und 7)	18
4.3.5	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen (Art. 8)	18
4.3.6	Gültigkeitsnachweis und Übermittlung mithilfe einer Standardschnittstelle (Art. 9 und 10) 19	
4.3.7	Statistik (Art. 11)	19
4.3.8	Datenschutz	19
4.3.9	Kosten und Gebühren (Art. 10, 13 und 14)	20
4.4	Neue Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB)	20

4.4.1	Anwendungsbereich der Fachbewilligung (Art. 1 Abs. 1)	20
4.4.2	Anleitung von Personal ohne Fachbewilligung (Art. 1 Abs. 2 und 3)	20
4.4.3	Kompetenzen und Kenntnisse (Art. 2 Abs. 1 und 2; Anhang 1)	21
4.4.4	Nachweis der erworbenen Kenntnisse durch Bestehen der Fachprüfung (Art. 3, Anhang 2)	21
4.4.5	Verteilung der Zuständigkeiten und Aufsichtstätigkeiten (Art. 5–9)	21
4.4.6	Weiterbildungen (Art. 4; Anhang 3).....	22
4.4.7	Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen (Art. 5 und 8).....	24
4.4.8	Gebühren (Art. 10).....	24
5	Auswirkungen	25
5.1	Verteilung der Kosten unter dem neuen System.....	25
5.1.1	Ausbildung und Fachprüfung zur Erlangung der Fachbewilligung (ab 2026)...	25
5.1.2	Weiterbildung im Hinblick auf die Verlängerung der Fachbewilligung (ab 2027) 26	
5.1.3	Verwaltung der Fachbewilligungen (Administrationsstelle und Register Fachbewilligungen PSM)	26
5.2	Auswirkungen auf den Bund	27
5.3	Auswirkungen auf die Kantone	28
5.3.1	Grundausbildung und Prüfung	28
5.3.2	Weiterbildung.....	29
5.4	Auswirkungen auf Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete 29	
5.5	Auswirkungen auf die Gesundheit	29
5.5.1	Exposition der Konsumentinnen und Konsumenten über Lebensmittel.....	29
5.5.2	Exposition der beruflichen Verwenderinnen und Verwender von PSM.....	29
5.6	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	30
5.6.1	Kosten für die Unternehmen mit Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern 30	
5.6.2	Kosten des Verwaltungsaufwands	30
5.6.3	Weitere Auswirkungen auf die Unternehmen	30
5.6.4	Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen	30
5.7	Auswirkungen auf die Umwelt.....	31
5.8	Andere Auswirkungen.....	31
6	Literatur	32

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Definition
Aktionsplan PSM	Aktionsplan des Bundesrates vom 6. September 2017 zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen
eduQua	Schweizer Qualitätslabel für Weiterbildungsanbieter; Träger von eduQua ist der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB)
euclid	Elektronisches System zur Verwaltung der Ausbildungen für Gartenbauer/-innen von Jardin Suisse
Fachbewilligung PSM	Bewilligung für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
PSM	Pflanzenschutzmittel
PSMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
Register Fachbewilligungen PSM	Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
sanu	sanu Future Learning AG
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VFB	Die vier Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L), im Gartenbau (VFB-G), in der Waldwirtschaft (VFB-W) und in speziellen Bereichen (VFB-SB)
VOBU	Volkswirtschaftliche Beurteilung von Umweltmassnahmen

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

1.1.1 Auftrag

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Aktionsplan PSM) verabschiedet. Dieser zielt darauf ab, die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu halbieren und den Umgang mit diesen Produkten nachhaltiger zu machen.

Der Aktionsplan PSM nennt verschiedene Massnahmen, dank welchen dieses Ziel erreicht werden soll, darunter zwei im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen für die berufliche Verwendung von PSM (Fachbewilligungen PSM): 6.3.1.1. «Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM» und 6.3.1.3 «Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung». Die Umsetzung dieser beiden Massnahmen erfordert verschiedene Änderungen der Gesetzgebung auf Verordnungsstufe, nämlich:

- die Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81);
- den Ersatz der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG; SR 814.812.34) durch zwei neue, separate Verordnungen, nämlich die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; noch unbekannt SR-Nummer) und die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; noch unbekannt SR-Nummer);
- den Erlass der neuen Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36) als Ersatz für die bisherige gleichnamige Verordnung;
- den Erlass der neuen Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Herbiziden in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35) als Ersatz für die bisherige Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen;
- den Erlass der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (noch unbekannt SR-Nummer); und
- die Anpassung von Artikel 64 Absatz 5 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161).

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden zur Bezeichnung dieser Verordnungen die jeweilige Abkürzung verwendet. Mit der Abkürzung VFB werden alle vier Verordnungen des UVEK bezeichnet: VFB-L, VFB-G, VFB-W und VFB-SB.

1.1.2 Heutige Rechtslage

Gemäss Artikel 74 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Laut Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) stellen Einwirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit dem Einsatz chemischer Stoffe, zu denen die PSM gehören, solche Einwirkungen dar.

Zudem legt gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG; SR 813.1) der Bundesrat fest, welche fachlichen Voraussetzungen eine Person insbesondere für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) erfüllen muss, und er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Der dritte Abschnitt der ChemRRV präzisiert die Anforderungen, darunter die Pflicht, für die berufliche Verwendung von PSM über eine Fachbewilligung zu verfügen. Die für die Erlangung einer Bewilligung erforderlichen Fachkenntnisse sowie die Weiterbildungspflicht der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind dort ebenfalls geregelt.

Die oben dargelegten heutigen rechtlichen Grundlagen müssen im Hinblick auf die Umsetzung der zwei Massnahmen des Aktionsplans PSM ergänzt werden (vgl. Abschnitt 1.1.1 «Auftrag»).

1.1.3 Vorverfahren

Gemäss dem Aktionsplan PSM werden die Massnahmen 6.3.1.1 «Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM» und 6.3.1.3 «Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung» als ausschlaggebend und notwendig erachtet für die Erreichung des Ziels, die Risiken im Zusammenhang mit dem Umgang mit PSM um 50 Prozent zu senken. In enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen (insbesondere mit den kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz, den Berufsorganisationen wie dem Schweizer Bauernverband, den Bildungseinrichtungen usw.) wurden verschiedene Varianten für die Umsetzung dieser beiden Massnahmen erarbeitet. Diese Varianten wurden anschliessend im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Beurteilung von Umweltmassnahmen (VOBU)¹ geprüft. Die gewählte Lösung, die in Abschnitt 1.1.4 präsentiert wird, bezieht diese unterschiedlichen Aspekte sowie die Systeme und die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Ausbildungen für Inhaberinnen und Inhaber von europäischen Fachbewilligungen mit ein. Diese Lösung bietet des Weiteren einen Kompromiss mit einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

1.1.4 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Im VOBU-Bericht wurden drei Varianten verglichen. Eine davon wurde als beste Lösung hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bestätigt. Diese Variante wurde auch vom BAFU für die Umsetzung der beiden Massnahmen des Aktionsplans PSM gewählt, um folgende Ziele zu erreichen:

- Kauf von PSM für die berufliche Verwendung nur durch Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Fachbewilligung;
- Erlangung der Fachbewilligung nur, wenn ausreichende Kenntnisse attestiert wurden;
- für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleiche Anforderungen in Bezug auf die Fachkenntnisse, d. h. ein einheitliches Prüfungsniveau für die Erlangung der Fachbewilligung in der ganzen Schweiz;
- Einführung einer Weiterbildungspflicht für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- Erweiterung der Fachkompetenzen für die korrekte Anwendung von PSM;
- Aktualisierung der Kenntnisse im Einklang mit den Bedürfnissen der Praxis und den regionalen Besonderheiten;
- mögliche Anpassung des Systems bei Wegfallen einer Bildungseinrichtung oder einer Verwaltungsstelle (Ersatz des wegfallenden Organs ohne Gefährdung des Systems);

¹ Beilage: Bericht von EBP vom 28.7.2020 «Volkswirtschaftliche Beurteilung der Änderungen von Gesetzestexten in Bezug auf die Fachbewilligung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)».

- Möglichkeit, eine verhältnismässige Sanktion gemäss Artikel 11 ChemRRV zu verhängen.

Die gewählte Variante wird mit den vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsstufe übernommen. Dabei gelten die folgenden Kriterien:

- Die Erlangung der Fachbewilligung PSM ist nur nach Bestehen einer Fachprüfung für den jeweiligen Anwendungsbereich möglich. Die Prüfung bezieht sich nur auf Themen, die in Anhang 1 der VFB aufgeführt sind. Der Wissenserwerb während der Grundausbildung als Landwirt/-in oder Gärtner/-in sowie während der höheren Ausbildung als Förster/-in ist nach wie vor möglich.
- Die Verlängerung der Fachbewilligung PSM alle fünf Jahre setzt das Besuchen von Weiterbildungen in einer der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) anerkannten Einrichtungen voraus. Die Weiterbildungen umfassen vorgegebene Themen, die vom BAFU festgelegt werden, sowie optionale Themen. Optionale Themen können von den Weiterbildungseinrichtungen frei gewählt und so an die spezifischen Erfordernisse einer Zielgruppe oder einer Region angepasst werden.
- Die Fachbewilligungen werden nicht mehr in physischer Form (Papier) ausgestellt, sondern nur noch digital, und in einem Register gespeichert (Register Fachbewilligungen PSM). Es wird eine Administrationsstelle ausgewählt, die insbesondere alle Sekretariatsaufgaben, Aufgaben des First-Level-Supports (Telefonzentrale) und die Verwaltung des Registers Fachbewilligungen PSM wahrnimmt (vgl. Abschnitt 4.3).
- Die Gültigkeit der Fachbewilligungen wird beim Verkauf von PSM für die berufliche Verwendung überprüft.

2 Gründe und Grundzüge der Revision

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die vom Aktionsplan PSM aufgezeigten Mängel im seit 2005 bestehenden System der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beheben. Ziel ist es, ab 2027 **den bestmöglichen Einsatz von PSM für die berufliche Verwendung zu gewährleisten**, indem der Zugang zu solchen PSM auf Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen beschränkt wird, die über geeignete und stets aktuelle Kompetenzen verfügen.

- Erwerb und Aktualisierung von Kompetenzen

Ab 2026 kann die Fachbewilligung nur erworben werden, wenn die Kenntnisse vorgängig in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. Der Wissenserwerb während der Ausbildung als Landwirt/-in, Gärtner/-in und Förster/-in ist nach wie vor möglich.

Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht können die neue Fachbewilligung prüfungsfrei erlangen, wenn sie diese bis zum 30. Juni 2026 beantragen.

Die neuen Fachbewilligungen, die von Inhaberinnen und Inhabern einer Berechtigung nach bisherigem Recht oder nach bestandener Prüfung erlangt wurden, sind fünf Jahre lang gültig und können anschliessend verlängert werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber eine bestimmte Anzahl Weiterbildungsstunden absolvieren. So kann sichergestellt werden, dass die Kompetenzen aller Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber stets auf dem neusten Stand sind.

- Transparenz und Gleichbehandlung im nationalen System

Alle beruflichen Anwendungsbereiche von PSM sind von der Reform betroffen: Landwirtschaft, Gartenbau, Waldwirtschaft und spezielle Bereiche (Unterhalt von Bahn- und Militäranlagen usw.).

Zwei Massnahmen gewährleisten ein einheitliches nationales Niveau hinsichtlich Anforderungen und Qualität der Kompetenzen: Erstens werden die Prüfungsstellen und/oder die Weiterbildungseinrichtungen als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kompetent anerkannt. Zweitens wird der Inhalt der Prüfungen und der Weiterbildungen festgelegt: Der Aufgabenkatalog für die Fachprüfungen gilt schweizweit und die Weiterbildungen dürfen sich nur auf Themen im Zusammenhang mit PSM beziehen, welche in Anhang 1 der VFB definiert sind.

Des Weiteren werden alle Fachbewilligungen in einem zentralen Register erfasst (Register Fachbewilligungen PSM). Wenn also ein Kanton Sanktionen (vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung) verhängt, kann die bisherige Fachbewilligungsinhaberinnen oder der bisherige Fachbewilligungsinhaber in der ganzen Schweiz keine PSM mehr erwerben.

Schliesslich können alle Inhaberinnen und Inhaber auf ihrer persönlichen Seite im Register Fachbewilligungen PSM die sie betreffenden Daten einsehen, etwa die Anzahl besuchter Weiterbildungen.

- Auf ein Minimum beschränkter Verwaltungsaufwand

Bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen im Auftrag des Bundesrates (d. h. die Umsetzung der beiden Massnahmen aus dem Aktionsplan PSM) wurde das Ziel verfolgt, ein kostengünstiges System mit möglichst wenig administrativem Aufwand für alle Beteiligten zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Systeme optimal genutzt: Angehende Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner sowie Försterinnen und Förster können die für die Erlangung einer Fachbewilligung erforderlichen Kompetenzen nach wie vor während ihrer Berufsausbildung erwerben.

Andererseits bieten Neuerungen wie die digitale Fachbewilligung eine grössere Effizienz des Systems im Vergleich zum heutigen Papierformat. Die Inhaberinnen und Inhaber der neuen

Fachbewilligungen oder der bisherigen Berechtigungen müssen nur einen einzigen administrativen Schritt durchführen: Sie müssen sich bei der Administrationsstelle melden oder sich direkt im Register Fachbewilligungen PSM eintragen. Daraufhin wird die Fachbewilligung automatisch verlängert, wenn die erforderlichen Weiterbildungen absolviert wurden. Die Weiterbildungseinrichtungen bestätigen und registrieren die von den Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern besuchten Weiterbildungen.

Hinsichtlich der Überprüfung der Gültigkeit einer Fachbewilligung beim Kauf von PSM für die berufliche Verwendung obliegt es der Händlerin oder dem Händler, direkt im Register Fachbewilligungen PSM die Gültigkeit einer Fachbewilligung in Echtzeit zu kontrollieren.

3 Verhältnis zum internationalen Recht und Rechtsvergleich

Die vorgeschlagenen Änderungen wirken sich nicht auf die Verpflichtungen aus, die die Schweiz nach europäischem oder internationalem Recht eingegangen ist.

Die beiden im Aktionsplan PSM vorgesehenen Massnahmen – d. h. die Weiterbildungspflicht für die berufliche Verwendung von PSM und die Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung – sind vergleichbar mit den Auflagen in der Richtlinie 2009/128/EG². Mit dieser Richtlinie hat die Europäische Union (EU) einen Rahmen für die Mitgliedstaaten geschaffen und das Ziel vorgegeben, Aus- und Weiterbildungskurse für berufliche Verwenderinnen und Verwender von PSM einzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen dem Inhalt der Richtlinie 2009/128/EG. Sie werden von der Schweiz jedoch unabhängig davon beschlossen, denn die Schweiz ist nicht verpflichtet, den Inhalt dieser Richtlinie zu übernehmen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. In Deutschland und in Frankreich erfolgt die Koordination der Ausbildungen auf nationaler Ebene, und zwar durch sowohl staatliche als auch private Stellen. In Dänemark hingegen obliegen die Koordination, die Verwaltung und die Umsetzung ausschliesslich staatlichen Stellen. Die vorgeschlagene Änderung ist vergleichbar mit den Ausbildungssystemen in Deutschland und in Frankreich, die beide eine Teilfinanzierung der Ausbildungen durch den Staat vorsehen, indem die Bereitstellung der durchgeführten Ausbildungen durch staatliche Stellen erfolgt.

² Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, Fassung gemäss ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)

4.1.1 Ersatz der Gleichstellung von EU-/EFTA-Fachbewilligungen mit schweizerischen Fachbewilligungen durch eine verpflichtende Anerkennung der Berufsqualifikationen mit einer Ausnahme für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer (Art. 8 Abs. 2)

Fachbewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten von Inhaberinnen und Inhabern, die sich in der Schweiz niederlassen, werden nicht mehr automatisch einer inländischen Fachbewilligung gleichgestellt. Voraussetzung für die Gleichstellung ist die Anerkennung der Berufsqualifikationen. Diese wird gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat erforderlich ist, um in diesem Land die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten (Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG³). Nach Erhalt des Antrags einer Person, die ihre Ausbildung in einem EU- oder EFTA-Staat absolviert hat, vergleicht die zuständige Behörde die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller absolvierten Ausbildungen sowie ihre Berufserfahrung mit den Anforderungen, die in der ChemRRV festgelegt sind. Bei erheblichen Unterschieden, insbesondere in Bezug auf die Kenntnis der schweizerischen Rechtsgrundlagen (z. B. der nationalen Umweltschutzgesetzgebung), kann die Behörde die Anerkennung an Auflagen in Form von Kompensationsmassnahmen knüpfen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2005/36/EG³). Für das Anerkennungsverfahren sowie für die Eignungsprüfung können Gebühren erhoben werden. Personen, die einen Anpassungslehrgang absolvieren müssen, haben sich selbst um einen Ausbildungsplatz zu kümmern. Hier muss die Behörde grundsätzlich nicht tätig werden. Eine allfällige Entlohnung der auszubildenden Person wird zwischen den beteiligten Parteien direkt vereinbart. Findet die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen Ausbildungsplatz, so kann sie oder er bei der Behörde um Unterstützung ersuchen; für diese Leistung kann die Behörde eine Gebühr in Rechnung stellen. Das BAFU veranschlagt die Gebühr für die Suche nach einem Ausbildungsplatz mit 300 bis 500 Franken.

Die beiden europäischen Richtlinien 74/556/EWG⁴ und 74/557/EEG⁵, die spezialrechtliche Bestimmungen mit Bezug zur Richtlinie 2005/36/EG enthalten, sind in diesem Kontext nicht massgebend, denn der Handel mit und die Verteilung von Pflanzenschutzmitteln wird durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht tangiert.

Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung aus einem EU- oder EFTA-Staat müssen somit eine schweizerische Fachbewilligung PSM beantragen. Eine solche wird für den jeweils identischen Anwendungsbereich erteilt (z. B. wird eine EU-Fachbewilligung im Bereich Landwirtschaft durch eine schweizerische Fachbewilligung Landwirtschaft ersetzt). Die Fachbewilligung ist fünf Jahre lang gültig und kann durch den Besuch von obligatorischen Weiterbildungen in der Schweiz verlängert werden.

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681) jeweils verbindlichen Fassung.

⁴ Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschliesslich der Vermittlertätigkeiten, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681) jeweils verbindlichen Fassung.

⁵ Richtlinie 74/557/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681) jeweils verbindlichen Fassung.

Nicht erforderlich ist indessen die Anerkennung von EU-/EFTA-Fachbewilligungen von Inhaberinnen und Inhabern, die in einem EU- oder EFTA-Staat niedergelassen sind und ihre Dienstleistungen in der Schweiz anbieten, sofern der Einsatz nicht mehr als 90 Tage in einem Kalenderjahr dauert (dies in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Mitgliedstaaten eine Befreiung von der Anerkennungspflicht für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung vorsehen müssen). Einsätze, deren Dauer 90 Tage pro Jahr überschreitet, werden einer Niederlassung in der Schweiz gleichgestellt.

Für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die im Besitz einer Fachbewilligung aus einem EU- oder EFTA-Staat sind und deren Einsatz in der Schweiz weniger als 90 Tage pro Kalenderjahr dauert, gelten indes zwei besondere Verpflichtungen:

- Erstens untersteht die berufliche oder gewerbliche Verwendung von PSM dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01). Da es sich um einen meldepflichtigen reglementierten Beruf im Sinne von Artikel 1 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD; SR 935.011) handelt, müssen nach Artikel 2 BGMD Inhaberinnen und Inhaber einer EU-/EFTA-Fachbewilligung, die diese Tätigkeit als Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in der Schweiz ausüben möchten, dies vor der Aufnahme der Tätigkeit beim SBFI melden. Diese Meldung ist jedes Jahr zu erneuern. Das SBFI leitet die Meldungen an das BAFU weiter (Art. 3 oder 4 BGMD).
- Zweitens müssen Inhaberinnen und Inhaber einer EU-/EFTA-Fachbewilligung, die in einem EU- oder EFTA-Staat niedergelassen sind und diese Tätigkeit als Dienstleistungserbringerin oder -erbringer in der Schweiz ausüben möchten, vor jedem Einsatz dem Staatssekretariat für Migration Meldung erstatten (Art. 6 Entsendegesetz [EntsG]; SR 823.20).

4.1.2 Wegfall der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung mit einer Fachbewilligung PSM (Art. 8 Abs. 3 und 4)

Die Berufserfahrung sowie Ausbildungsabschlüsse, wie etwa das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Landwirt/-in, werden nicht mehr als einer Fachbewilligung PSM gleichwertig anerkannt. Allerdings können die erforderlichen Kenntnisse für die Erlangung der Fachbewilligung sowie die Fachbewilligung selbst nach wie vor im Rahmen der beruflichen Grundbildung (z. B. EFZ als Landwirt/-in) oder der höheren Berufsbildung erworben werden, sofern die Ausbildungsstätten dies anbieten.

Ab dem 1. Januar 2026 müssen alle Personen, die eine Fachbewilligung PSM benötigen, die Fachprüfung für den jeweiligen Anwendungsbereich bestehen. Diese Fachprüfung ist losgelöst von den Prüfungen, die für die Erlangung eines Ausbildungsabschlusses abgelegt werden müssen, und umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil, die beide bestanden werden müssen. Die Fachprüfung kann jedoch von den kantonalen Einrichtungen der beruflichen Grundbildung oder der höheren Berufsbildung organisiert werden, sodass die Studierenden die Fachbewilligung im Rahmen ihrer Ausbildung erlangen können.

Eine Fachbewilligung wird allen Personen erteilt, die die Fachprüfung für den jeweiligen Anwendungsbereich erfolgreich abgelegt haben. Für den Erwerb einer Fachbewilligung sind neben den Kompetenzen, die in Anhang 1 der VFB genannt sind, keine weiteren Qualifikationen (wie z. B. ein Ausbildungsabschluss als Landwirt/-in oder Gärtner/-in) erforderlich. Allerdings sind nur Personen zur Fachprüfung zugelassen, die PSM beruflich oder gewerblich verwenden.

4.1.3 Zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung (Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 und 3)

Rahmenbedingungen für den Einsatz von PSM für die berufliche Verwendung (Art. 7)

Der bestehende Artikel 7 ChemRRV, der nicht geändert wird, sieht vor, dass ausnahmslos alle Personen, die PSM beruflich oder gewerblich verwenden, eine Fachbewilligung benötigen. Um welche Art von PSM es sich dabei handelt, spielt keine Rolle: Unabhängig vom verwendeten PSM (also auch für solche, die für die Verwendung in der biologischen Produktion oder im Freizeitbereich zugelassen sind) braucht es eine Fachbewilligung, wenn die Verwendung in einem gewerblichen oder beruflichen Rahmen erfolgt.

Hingegen dürfen gemäss dem neuen Absatz 5 von Artikel 64 PSMV für die berufliche Verwendung bestimmte PSM nur an berufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden. Nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender können keine Fachbewilligung erwerben.

So muss etwa der Besitzer eines 500 m² grossen Rebbergs über eine Fachbewilligung verfügen, wenn die Trauben verkauft werden (Verwendung in einem gewerblichen Rahmen). Sind die Trauben dagegen für den Eigenverbrauch bestimmt, benötigt er keine Fachbewilligung; allerdings kann er dann nur PSM kaufen, die für die nichtberufliche Verwendung bestimmt sind.

Setzt ein Hauswart Pflanzenschutzmittel ein, die für den privaten Gebrauch zugelassen wurden, muss er ebenfalls über eine Fachbewilligung verfügen, wenn er sie im Rahmen seiner Arbeit (also in einem beruflichen Rahmen) verwendet.

Zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung

Die Fachbewilligung ist ab ihrer Ausstellung fünf Jahre lang gültig. Sie wird jeweils für weitere fünf Jahre verlängert, sofern die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung Weiterbildungen absolviert hat, die die Kriterien nach ChemRRV und den VFB erfüllen:

- Die Weiterbildungseinrichtungen sind vom BAFU anerkannt;
- die Anzahl Weiterbildungsstunden ist für jeden Anwendungsbereich festgelegt, z. B. acht Stunden Weiterbildung für die Fachbewilligungen Landwirtschaft (VFB-L);
- der Inhalt muss sich auf die Themen aus Anhang 1 der VFB beziehen;
- der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden (Definition in Abschnitt 5.4.6 «Unterrichtsmethode»);
- ein Teil der Weiterbildungen behandelt vorgegebene Themen, die vom BAFU definiert werden;
- die Zahl der Teilnehmenden an Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen ist auf dreissig beschränkt.

Erfüllt die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung die Weiterbildungsanforderungen, wird die Fachbewilligung um fünf Jahre verlängert. Ansonsten erlischt die Fachbewilligung automatisch, und die betreffende Person kann im beruflichen oder gewerblichen Rahmen keine PSM mehr erwerben oder verwenden. Die Erlangung einer neuen Fachbewilligung PSM ist nur nach Bestehen der Fachprüfung für den jeweiligen Anwendungsbereich (theoretischer und praktischer Teil) möglich. Damit eine Fachbewilligung ihre Gültigkeit verliert, braucht es keine Verfügung, das heisst, das Erlöschen der Bewilligung wird der Inhaberin oder dem Inhaber nicht schriftlich eröffnet. Sie oder er kann sich jedoch in ihrem oder seinem persönlichen Konto im Register Fachbewilligungen PSM in Echtzeit darüber informieren, wie viele Weiterbildungsstunden noch geleistet werden müssen, damit die Fachbewilligung verlängert wird (vgl. Abschnitt 4.3 «Neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln»). Mindestens einmal jährlich erhalten die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber per E-Mail eine Übersicht über die Anzahl Weiterbildungsstunden, die

bereits absolviert wurde bzw. die für die Verlängerung der Fachbewilligung noch geleistet werden muss.

Die Qualitätssicherung der Weiterbildungen ist dank der Anerkennung der Einrichtungen, die Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligungen durchführen dürfen, sowie dank regelmässiger Audits durch das BAFU gewährleistet. Wenn Mängel festgestellt werden, können Korrekturmassnahmen angeordnet werden. Im Wiederholungsfall kann die Anerkennung entzogen werden.

4.1.4 Sanktionsmöglichkeiten (Art. 11 Abs. 1)

Die Praxis hat gezeigt, dass im Rahmen von Kursen die Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen hinsichtlich Umweltproblematiken sensibilisiert und zu Verhaltensänderungen angeregt werden können, die zu einer nachhaltigeren Verwendung von PSM beitragen. Allerdings entfalten die Aus- und Weiterbildungen ihre volle Wirkung nur dann, wenn sie von ergänzenden Massnahmen wie Sanktionen begleitet werden.

Gemäss dem heutigen Artikel 11 ChemRRV betreffend Sanktionen kann ein Kanton entweder von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung verlangen, dass sie oder er einen Kurs besucht oder erneut eine Fachprüfung ablegt, oder aber eine Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen. Diese verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten bleiben von den vorgeschlagenen Änderungen unberührt; hingegen wird vorgeschlagen, einen Teil der Bedingungen für das Verhängen einer Sanktion zu streichen, nämlich, dass ein Verstoss «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» erfolgen muss.

Diese Bedingungen sind in der Tat schwierig anwendbar: Die Kantone können nur selten nachweisen, dass eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich gegen die Vorschriften verstossen oder sich wiederholt fahrlässig verhalten hat. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 11 Absatz 1 erlaubt es den zuständigen kantonalen Behörden daher, ab dem ersten Verstoss gegen die relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung Sanktionen auszusprechen, die der Schwere des Verstosses angemessen sind. Dabei handelt es sich um eine Möglichkeit und nicht um eine Pflicht: Es obliegt nach wie vor den Kantonen, zu entscheiden, ob sie Sanktionen verhängen wollen oder nicht. Zudem können die Kantone nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Sanktionen verhängen, die dem jeweiligen Verstoss angemessen sind, denn die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten werden unverändert beibehalten.

Nach diesem Grundsatz versteht es sich von selbst, dass bei Verstössen, bei denen die Umwelt oder Menschen nicht erheblich gefährdet wurden (z. B. Anwendung von Herbiziden entlang von Strassen), eher milde Sanktionen wie ein obligatorischer Kursbesuch oder das Ablegen einer Prüfung auszusprechen sind. Strengere Sanktionen dagegen, wie etwa der vorübergehende oder dauernde Entzug der Fachbewilligung, sind Fällen vorbehalten, bei denen Vorschriften wiederholt verletzt wurden, sowie für erstmalige Verstösse, die erhebliche Schäden für die Gesundheit von Personen oder für die Umwelt zur Folge haben können.

Ausserdem werden ab 2026 Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung nicht mehr als Fachbewilligungen anerkannt. Personen, die PSM für die berufliche Verwendung einsetzen, können nur eine Art von Berechtigung besitzen, nämlich eine Fachbewilligung. Diese kann vom Kanton im Sinne einer Sanktion nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

4.1.5 Anerkennung der Weiterbildungseinrichtungen (Art. 10 Abs. 3; Art. 12 Abs. 6)

Die für die Verlängerung der Fachbewilligung erforderlichen Weiterbildungen können nur angerechnet werden, wenn sie von Einrichtungen durchgeführt werden, die vom BAFU anerkannt sind. Die öffentlichen Einrichtungen, die Ausbildungen anbieten, sowie private Einrichtungen mit einer eduQua-Zertifizierung, einem ISO-Zertifikat für Weiterbildungen oder anderen gleichwertigen Zertifikaten werden automatisch anerkannt. Die automatische Anerkennung befreit

die Einrichtungen jedoch nicht von der Erfüllung der Voraussetzungen, die in Artikel 8 Absätze 1 und 3 der VFB genannt sind. Werden diese nicht mehr erfüllt, kann das BAFU die Anerkennung entziehen, auch wenn die betreffende Einrichtung automatisch anerkannt wurde.

Die Anerkennung gilt, solange die Bedingungen für eine Anerkennung erfüllt sind. Die Aufsicht über die Weiterbildungseinrichtungen obliegt dem BAFU (Art. 12 Abs. 6 Bst. b ChemRRV). Stellt das BAFU bei einer ersten Kontrolle Mängel fest, spricht es eine Verwarnung aus und ordnet Korrekturmassnahmen an. Werden bei der zweiten Kontrolle die gleichen Mängel festgestellt, entzieht das BAFU der Einrichtung ihre Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung für die Fachbewilligungen PSM. Die Kosten für diese zweite Kontrolle gehen zulasten der Einrichtung, die diese zweite Kontrolle notwendig gemacht hat. Die vom BAFU verrechnete Gebühr, die gemäss der Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemGebV; SR 813.153.1) auf der Grundlage eines Stundenansatzes festgesetzt wird, entspricht dem erforderlichen Aufwand für die Durchführung der Kontrolle bis zur Erstellung des Berichts.

Ausländische Bildungseinrichtungen werden aus Ressourcengründen nicht anerkannt.

4.1.6 Finanzierung der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen (Art. 12a)

Gegenwärtig werden Weiterbildungen auf der Grundlage einer breiten Auslegung von Artikel 49 Absatz 1 USG finanziert. Um künftig über eine solide Rechtsgrundlage zu verfügen, soll Artikel 49 USG um einen neuen Absatz 1^{bis} ergänzt werden, in dem die Gewährung von Finanzhilfen für private Weiterbildungseinrichtungen ausdrücklich erwähnt wird. Die Vernehmlassung zu dieser Änderung des USG erfolgt im Rahmen des Änderungspakets USG 2022, das sich gegenwärtig in Arbeit befindet. Da Artikel 49 Absatz 1^{bis} USG die entscheidenden Phasen des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht durchlaufen hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich allfällige Änderungen an dieser neuen Bestimmung auf die in der vorliegenden ChemRRV-Änderung enthaltenen Umsetzungsgesetzgebung auswirken.

4.1.7 Übergangsbestimmungen (Art. 23a)

Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen gemäss bisherigem Recht müssen die Fachprüfung nicht erneut ablegen, wenn sie ihre Fachbewilligung zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 umwandeln lassen.

Berechtigungen, die gemäss bisherigem Recht eine Verwendung von PSM zulassen, müssen bis Ende 2026 formell ersetzt werden. Dazu melden sich die Inhaberinnen und Inhaber zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 schriftlich bei der vom BAFU bezeichneten Administrationsstelle oder registrieren sich direkt im Register Fachbewilligungen PSM (vgl. Abschnitt 4.3) und reichen die Angaben und Nachweise gemäss Artikel 16 «Übergangsbestimmungen» der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ein. Im Anschluss an die Überprüfung der eingereichten Informationen und Unterlagen, welche die Identität der antragstellenden Person und die Legitimität der bisherigen Berechtigung bescheinigen, informiert die Administrationsstelle die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller schriftlich über die Erteilung der Fachbewilligung in digitaler Form. Die Fachbewilligung ist ab ihrer Ausstellung fünf Jahre gültig. Meldet sich eine Inhaberin oder ein Inhaber einer nach bisherigem Recht erteilten Fachbewilligung nicht zwischen dem 1. Januar und spätestens dem 30. Juni 2026, verliert die bisherige Bewilligung am 1. Januar 2027 ihre Gültigkeit und die betreffende Person muss die Fachprüfung (theoretischer und praktischer Teil) bestehen, um eine neue Fachbewilligung zu erhalten, die es ihr erlaubt, PSM für die berufliche und gewerbliche Verwendung zu erwerben und einzusetzen.

Berechtigungsinhaberinnen und -inhaber, die vor dem 1. Juli 1993 eine Lehre in der Landwirtschaft abgeschlossen haben, erhalten ebenfalls eine Fachbewilligung Landwirtschaft (auf fünf Jahre befristet, verlängerbar nach entsprechender Weiterbildung), wenn sie sich zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 beim BAFU melden und ihren Abschluss vorweisen.

Sobald alle nach bisherigem Recht ausgestellten Berechtigungen für einen Austausch gegen eine neue digitale Fachbewilligung angemeldet worden sind, wird das BAFU erstmals über eine vollständige Übersicht über alle Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen verfügen. Bei den Berechtigungen nach bisherigem Recht handelt es sich entweder um von den Kantonen ausgestellte Fachbewilligungen oder um anerkannte Abschlüsse verschiedener Schulen. Die Archive all dieser Einrichtungen sind zu wenig aktuell und manchmal unvollständig, bisweilen sind die Aufzeichnungen gar verloren gegangen: Einige Schulen wurden geschlossen, andere verfügten über Papierarchive, die nie digitalisiert wurden. Es ist daher nicht möglich, sämtliche Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen nach bisherigem Recht ausfindig zu machen

4.2 Änderung der PSMV: Zusätzliche Bedingung für die Abgabe von PSM für die berufliche oder die gewerbliche Verwendung (Art. 64 Abs. 5 PSMV)

Der vorgeschlagene Artikel 64 Absatz 5 PSMV stellt für die Abgabe von PSM – mit Ausnahme solcher, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen oder die zum Schutz von Erntegütern bestimmt sind – eine zusätzliche Bedingung auf.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Händlerinnen und Händler vor jeder Abgabe von PSM an berufliche Verwenderinnen und Verwender überprüfen, ob diese über eine gültige Fachbewilligung für die Verwendung der fraglichen PSM verfügen. Sie müssen dazu die Identität der betreffenden Person (z. B. anhand der Identitätskarte) sowie die Gültigkeit und den Anwendungsbereich der Fachbewilligung mithilfe des Registers Fachbewilligungen PSM überprüfen. Diese Pflicht gilt überdies für alle Personen oder Stellen, die PSM weitergeben, zum Gebrauch überlassen oder weiterverkaufen, einschliesslich Importeure von PSM. Eine Abgabe von PSM für die berufliche Verwendung an Personen, die über keine gültige Fachbewilligung verfügen, ist nicht mehr gestattet.

Die Fachbewilligungen können auf drei Arten überprüft werden: Die Händlerinnen und Händler können über eine Schnittstelle zum Register Fachbewilligungen PSM jederzeit in ihrem eigenen System die gewünschten Informationen abfragen oder die Gültigkeit einer Fachbewilligung im Einzelfall durch Einloggen in das Register Fachbewilligungen PSM oder mithilfe eines QR-Codes überprüfen.

Händlerinnen und Händler dürfen PSM direkt an berufliche Verwenderinnen und Verwender im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) abgeben, die im Besitz einer gültigen Fachbewilligung sind. Die Abgabe kann aber auch indirekt an eine Drittperson erfolgen, die im Auftrag der Verwenderin oder des Verwenders eine Lieferung von PSM entgegennimmt; in diesem Fall muss die Drittperson bei der Abgabe die Bestellbestätigung vorlegen. In anderen Worten: Beim Kauf vor Ort muss die Identität der Inhaberin oder des Inhabers der Fachbewilligung überprüft werden. Bei einer Bestellung entfällt diese Überprüfung, da der Name der Inhaberin oder des Inhabers der Fachbewilligung auf der Rechnung und auf dem Lieferschein vermerkt ist.

4.3 Neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (noch unbekannt SR-Nummer)

Mit dem Wegfall der Anerkennung der Berufserfahrung und der Ausbildungsabschlüsse ab 2026 können Personen, die PSM für die berufliche Verwendung einsetzen, nur noch über eine Art der Berechtigung verfügen: die Fachbewilligung. Die Fachbewilligungen werden in digitaler Form ausgestellt und im Register Fachbewilligungen PSM erfasst. Dieses Register bezweckt insbesondere die administrative Verwaltung der Fachbewilligungen, darunter die automatische Verlängerung im Zusammenhang mit dem Besuch von Weiterbildungen sowie die Überprüfung der Gültigkeitsdauer. So erlaubt es das Register etwa, zu überprüfen, ob eine Person, die PSM für die berufliche Verwendung erwirbt, über eine gültige Fachbewilligung verfügt.

Das Register Fachbewilligungen PSM nutzt das Portal Agate (www.agate.ch)⁶, was den Vorteil bietet, dass der administrative Aufwand für die meisten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen (nämlich Landwirtinnen und Landwirte) verringert wird, da sie mit diesem Portal bereits vertraut sind. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung für andere Anwendungsbereiche können auf Agate kostenlos ein Profil erstellen und so ebenfalls auf ihre persönliche Seite im Register Fachbewilligungen PSM mit all ihren persönlichen Angaben zur Fachbewilligung zugreifen.

4.3.1 Notwendigkeit der neuen Verordnung und Geltungsbereich

Im Hinblick auf die Verwaltung und den Austausch der Daten zur Ausstellung, zur Verlängerung und zur Überprüfung der Gültigkeit der Fachbewilligungen wird das BAFU eine Administrationsstelle beiziehen, die mit der Führung eines Registers (Register Fachbewilligungen PSM) betraut wird. Die Verordnung des UVEK vom [DATUM] über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln) regelt alle Einzelheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Angaben im Register Fachbewilligungen PSM und dessen Betrieb.

Eines der Ziele der Massnahme 6.3.1.1 «Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM» des Aktionsplans PSM war die Einführung einer Fachbewilligung in Form einer Chipkarte. Eine solche Karte ermöglicht insbesondere die Rückverfolgbarkeit der absolvierten Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung und kann beim Kauf von PSM für die berufliche Verwendung als Nachweis für eine gültige Fachbewilligung dienen. Dank der 2017 durch die sanu (sanu Future Learning AG, Biel/Bienne) durchgeführten Vorstudie konnten vier europäische Systeme für PSM-Fachbewilligungen verglichen (mit und ohne physischen Bewilligungsnachweis) und ein optimales System für die Verwaltung der Fachbewilligungen vorgeschlagen werden: eine zentrale Datenbank ohne physische Karte.

Dieses System eines kartenlosen zentralen Registers hat folgende Vorteile:

- Es erfüllt alle Ziele des Aktionsplans PSM in Bezug auf die Fachbewilligungen PSM;
- es erfordert weniger administrativen Aufwand für alle Beteiligten;
- es ist kostengünstiger als ein EDV-System mit Chipkarten (anfängliche und wiederkehrende Kosten);
- es ist transparent und gewährleistet die Vergleichbarkeit der Anforderungen an alle Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen PSM;
- es erlaubt eine Vereinheitlichung in den Kantonen und eine bereichsübergreifende Koordination.

In Anbetracht der genannten Vorzüge wurde dieses System für die Verwaltung der Fachbewilligungen PSM gewählt. Das Register Fachbewilligungen PSM dient nur zur Verwaltung der Fachbewilligungen und zur Überprüfung deren Gültigkeit; sämtliche gespeicherten Daten werden in der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Es werden keine weiteren Daten (z. B. zum Verkauf von PSM) im Register gesammelt oder gespeichert.

⁶ Das Portal Agate ist eine Website, die es den Benutzerinnen und Benutzern erlaubt, mit einem einzigen Zugang auf viele verschiedene Anwendungen zuzugreifen, die von der Landwirtschaft, aber auch von Unternehmen und Organisationen aus der Ernährungswirtschaft genutzt werden.

4.3.2 Unabhängige Administrationsstelle (Art. 2)

Zur Führung des Registers der Fachbewilligungen PSM (Art. 2) sowie zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben (Art. 5 VFB) zieht das BAFU eine verwaltungsexterne Administrationsstelle bei. Die Administrationsstelle bleibt politisch, organisatorisch und finanziell unabhängig in Bezug auf Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Kauf oder dem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.

4.3.3 Pflichten der Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen (Art. 3 und 4)

Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absätze 2 und 4 präzisieren, welche Angaben die Prüfungsstellen bzw. die Weiterbildungseinrichtungen zu Personen bereitstellen müssen, die die Fachprüfung für die Fachbewilligung PSM bestanden und/oder Weiterbildungen absolviert haben.

Die Weiterbildungseinrichtungen in den speziellen Bereichen, im Gartenbau und in der Waldwirtschaft müssen dem Register Fachbewilligungen PSM für alle Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen die absolvierten Weiterbildungen melden. Die Inhaberinnen und Inhaber müssen für die Verlängerung ihrer Fachbewilligung also lediglich die erforderlichen Weiterbildungen besuchen und haben keine weiteren administrativen Schritte zu unternehmen. Im Bereich der Landwirtschaft validieren die Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen ihre Weiterbildungsstunden selber in ihrem Konto im Register Fachbewilligungen PSM, und zwar mithilfe eines Codes, den die Weiterbildungseinrichtung am Tag der Weiterbildung ausstellt. Auf diese Weise wird der administrative Aufwand der Kantone vermindert.

Die Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligungen PSM müssen im Register mindestens sieben Tage vor deren Beginn eingetragen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. a). So kann das BAFU Qualitätskontrollen der Weiterbildungen durchführen.

4.3.4 Einsichtnahme in das Register und Veränderung der Daten (Art. 6 und 7)

Alle Personen und Stellen, die ein Konto für das Register Fachbewilligungen PSM haben, können ihre eigenen Daten direkt auf ihrer persönlichen Seite im Register Fachbewilligungen PSM vollumfänglich einsehen (Art. 6 Abs. 2). Sie können jederzeit die Berichtigung der sie betreffenden Daten verlangen.

Im Bereich Landwirtschaft ist eine automatische Aktualisierung der persönlichen Daten der Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung über das Portal Agate (www.agate.ch) vorgesehen. Die Landwirtinnen und Landwirte müssen somit die Angaben zu ihrer Person im Register Fachbewilligungen PSM nicht selber aufdatieren. Für den Bereich Gartenbau wird die Möglichkeit geprüft werden, im Hinblick auf die automatische Aktualisierung der persönlichen Daten der Gärtnerinnen und Gärtner das Register mit euclid (elektronisches System zur Verwaltung der Ausbildungen für Gartenbauer/-innen von Jardin Suisse) zu verknüpfen (siehe Abschnitt 4.3.5 «Verknüpfung mit anderen Informationssystemen»). Die Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in speziellen Bereichen oder in der Waldwirtschaft müssen ihre persönlichen Daten, wie E-Mail- und Postadressen oder Telefonnummern, jedoch selbst à jour halten. Dasselbe gilt für die Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung Gartenbau, falls eine Verknüpfung mit euclid nicht möglich sein sollte. Der Grund dafür ist, dass die regelmäßigen Informationen der Administrationsstelle hauptsächlich per E-Mail an die Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen verschickt werden; ein Versand per Post erfolgt aus Kostengründen nur noch bei wichtigen Mitteilungen.

4.3.5 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen (Art. 8)

Das Register Fachbewilligungen PSM nutzt das Portal Agate, was den Vorteil bietet, dass der administrative Aufwand für die meisten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen (nämlich Landwirtinnen und Landwirte) verringert wird, da sie mit diesem Portal bereits vertraut

sind. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung für andere Anwendungsbereiche können auf Agate kostenlos ein Profil erstellen und so auf ihre persönliche Seite im Register Fachbewilligungen PSM mit allen Angaben zu ihrer Fachbewilligung zugreifen.

Das Register Fachbewilligungen PSM erlaubt es, Informationen im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen mit anderen Informationssystemen auszutauschen. So wird bei der Programmierung des Registers Fachbewilligungen PSM beispielsweise geprüft werden, ob eine Schnittstelle zu euclid geschaffen werden kann, um die Kontaktdaten der Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung Gartenbau (Telefonnummer und Adressen) an das Register Fachbewilligungen PSM zu übermitteln. Auf diese Weise könnten die Gartenbauerinnen und -bauer, die in euclid registriert sind, ihre Daten direkt in euclid verwalten, ohne die gleichen Daten parallel auch im Register Fachbewilligungen PSM verwalten zu müssen.

4.3.6 Gültigkeitsnachweis und Übermittlung mithilfe einer Standardschnittstelle (Art. 9 und 10)

Damit die kantonalen Behörden und die PSM-Verkaufsstellen ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können, müssen sie in der Lage sein, die Gültigkeit einer Fachbewilligung PSM zu überprüfen. Eine Schnittstelle zum Register Fachbewilligungen PSM wird den Zugang zu den folgenden Daten ermöglichen: Name, Geburtsjahr der Inhaberin oder des Inhabers der Fachbewilligung sowie Nummer, Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung. Ergänzend dazu wird ein Nachweissystem mit QR-Code entwickelt werden, welches beispielsweise die Überprüfung von Fachbewilligungen beim Erwerb von PSM für die berufliche Verwendung in einem Geschäft ermöglicht. Ein solcher Nachweis gilt zwar nicht als Fachbewilligung, erlaubt es aber, Zugang zu den im Register Fachbewilligungen PSM hinterlegten Angaben über die Gültigkeit einer Fachbewilligung zu erhalten.

4.3.7 Statistik (Art. 11)

Die statistische Auswertung der Daten zu den bestandenen Prüfungen, den besuchten Weiterbildungen und der Anzahl Personen, die über eine Fachbewilligung verfügen, stellt einen wichtigen Bestandteil der Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle der Daten dar, die von den Prüfungsstellen und/oder den Weiterbildungseinrichtungen bereitgestellt werden. Die Daten im Register müssen ferner zu Forschungszwecken oder zu anderen Zwecken des öffentlichen Interesses verwendet werden können.

Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) dürfen den Bundesorganen Personendaten für nicht personenbezogene Forschungszwecke verfügbar gemacht werden. Tatsächlich ist der Zugang zu diesen Daten für die Erreichung gewisser Forschungs- und Planungsziele sowie zu statistischen Zwecken unverzichtbar, beispielsweise wenn Daten aus verschiedenen Quellen mithilfe einer Paarungsvariable miteinander in Bezug gesetzt werden müssen.

4.3.8 Datenschutz

Das Register Fachbewilligungen PSM enthält keine besonders schützenswerten Personendaten im Sinne des DSG. Folglich reicht die gesetzliche Grundlage gemäss ChemRRV für die Datenverarbeitung aus. Im Einklang mit den Datenschutzvorschriften werden die Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen gemäss Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur anonymisierte Daten länger als fünf Jahre aufbewahren. Der im Archivierungsgesetz (BGA; SR 152.1) verankerten Pflicht zur Aufbewahrung aller archivwürdigen Daten kann auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 vollumfänglich nachgekommen werden.

4.3.9 Kosten und Gebühren (Art. 10, 13 und 14)

Der Betrieb sowie die spezifische und technische Entwicklung des Registers Fachbewilligungen PSM werden von der Administrationsstelle sichergestellt und finanziert. Die Benutzerinnen und Benutzer der Schnittstelle zum Register Fachbewilligungen PSM, etwa die PSM-Verkaufsstellen, beteiligen sich mit einer einmaligen Gebühr von höchstens 7000 Franken an den Kosten. Diese Gebühr wird basierend auf der Zeit und den Mitteln berechnet, die von der Administrationsstelle für die Bearbeitung der Anfragen, für die Beratung zur Programmierung der Schnittstelle sowie für die Schulung im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers aufgewendet werden. Die Administrationsstelle kann gegebenenfalls, vorbehaltlich der Zustimmung des BAFU, eine zusätzliche Jahresgebühr von maximal 5000 Franken erheben. Dieser Betrag soll ausschliesslich den Aufwand für technischen Support, die Erneuerung des Zertifikats und die Überprüfung der Datenqualität abgelten.

4.4 Neue Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB)

4.4.1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung (Art. 1 Abs. 1)

Die Fachbewilligungen berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber gemäss der Verordnung für den betreffenden Bereich (VFB-L, VFB-G, VFB-W oder VFB-SB) zum Kauf und zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von PSM in Anwendungsbereichen, die in Artikel 1 der VFB klar definiert sind. So dürfen beispielsweise Personen, die über eine Fachbewilligung Landwirtschaft verfügen, keine Zierpflanzen behandeln (Bereich Gartenbau).

Zum Anwendungsbereich der Fachbewilligung Landwirtschaft gehören auch Spezialkulturen wie Reb-, Obst- und Gemüsebau. Dies hat zur Folge, dass der Anwendungsbereich Gartenbau ausschliesslich nicht landwirtschaftliche Kulturen (Blumen, Bäume etc.) sowie den Unterhalt von Militär- und Sportanlagen und der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten umfasst.

4.4.2 Anleitung von Personal ohne Fachbewilligung (Art. 1 Abs. 2 und 3)

Eine Person, die über keine Fachbewilligung verfügt, darf PSM anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet worden ist (Art. 1 Abs. 3). Als «angeleitet» gilt eine Person, die folgende Informationen erhalten hat: Name und Verwendungszweck des PSM (Krankheits-, Schädlings- oder Unkrautbekämpfung); Anwendungsarten (Wahl und Einstellung der geeigneten Geräte); Anwendungsbedingungen (Zeitpunkt der Anwendung, Höchsttemperatur und maximale Windstärke, Abgrenzung der zu behandelnden Flächen); Gefährdungen (von Umwelt und Gesundheit) durch die verwendeten PSM sowie anwendbare Vorsichtsmassnahmen und Einschränkungen (Sicherheitsdatenblatt mit Angaben zu Sicherheitsabständen zu Gewässern, zur persönlichen Schutzausrüstung usw. sowie ggf. zur Zubereitung der Spritzbrühe, zur Reinigung der Geräte und zur Entsorgung von Spritzresten); Telefonnummer einer Kontaktperson bei Fragen oder in Notfällen.

Ab 2027 wird den Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen, die andere Personen anleiten, empfohlen, eine entsprechende Zusatzausbildung zu absolvieren. Das BAFU wird für Saison- oder Temporärmitarbeitende, die keine Fachbewilligung besitzen, die Einführung einer Onlineschulung mit einem abschliessenden Verständnisfragebogen prüfen. Idealerweise wird diese Schulung ebenfalls im Jahr 2027 verfügbar sein.

Die Verantwortung für die Konsequenzen der Verwendung von PSM durch eine Person, die keine Fachbewilligung besitzt, trägt in jedem Fall die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung, die oder der diese Person angeleitet hat. Dies bedeutet, dass sich die Sanktionen für Verstösse gegen die relevanten Vorschriften der Umwelt- oder Gesundheitsschutzgesetzgebung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Fachbewilligung richten werden und nicht gegen die angeleitete Person.

Fallbeispiele

Ausländische Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer ohne Fachbewilligung dürfen PSM in der Schweiz ausbringen, wenn sie von einer Person begleitet werden, die über eine schweizerische Fachbewilligung verfügt. Sie dürfen jedoch gemäss dem Verfahren für die Einfuhr von PSM ohne Erlaubnis des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) keine PSM importieren.

Lernende dürfen PSM unter der Verantwortung ihrer Lehrmeisterin oder ihres Lehrmeisters verwenden, sofern diese oder dieser über eine Fachbewilligung verfügt.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Fachbewilligung besitzen, haften für die Verwendung von PSM durch ihre Angestellten ohne Fachbewilligung (einschliesslich Saisonarbeitender).

4.4.3 Kompetenzen und Kenntnisse (Art. 2 Abs. 1 und 2; Anhang 1)

Die praktischen und theoretischen Kompetenzen und Kenntnisse, die eine Person zur Erlangung der Fachbewilligung erwerben muss, sind in Anhang 1 aufgeführt. Dieser wurde im Einklang mit der neuen Terminologie für die Formulierung von Lehrplänen auf nationaler Ebene in Form von Handlungskompetenzen verfasst. So kann die Vermittlung der zur Erlangung der Fachbewilligung benötigten Kompetenzen in die Lehrpläne für angehende Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner oder Försterinnen und Förster integriert werden. Die Auszubildenden in diesen Fachrichtungen können somit auch künftig die erforderlichen Kompetenzen und die Fachbewilligung während ihrer Ausbildung erwerben, falls ihre Schule dies anbietet. Für Personen, die die Fachprüfung zur Erlangung der Fachbewilligung während ihrer Ausbildung nicht bestehen, oder solche, die keine Ausbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Waldwirtschaft absolviert haben, gibt es immer noch die Möglichkeit von Prüfungsvorbereitungskursen ausserhalb der Ausbildung.

4.4.4 Nachweis der erworbenen Kenntnisse durch Bestehen der Fachprüfung (Art. 3, Anhang 2)

Dank der Fachprüfung kann festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben. Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Fachbewilligung wird nur erteilt, wenn beide Teile bestanden wurden. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss nur dieser Teil wiederholt werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten können die erforderlichen Kompetenzen auf verschiedene Arten erwerben. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen. Die angestrebten Kompetenzen werden in Anhang 1 aufgezählt, und anhand der Prüfung wird festgestellt, ob diese Kompetenzen effektiv erworben wurden. Zudem wird der Inhalt der Prüfungen, der vom Fachprüfungsausschuss vorgeschlagen wird, vom BAFU validiert. Damit erübrigt sich eine Reglementierung der Art und Weise, wie die für die Erlangung der Fachbewilligung erforderlichen Kompetenzen erworben werden.

Fachbewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten (Art. 2 Abs. 3)

Siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.1.1 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ausgestellt wurde.

4.4.5 Verteilung der Zuständigkeiten und Aufsichtstätigkeiten (Art. 5–9)

Mit der Anpassung der Artikel 5 bis 9 der VFB werden die Zuständigkeiten und Pflichten zwischen den einzelnen Parteien so aufgeteilt, dass Interessenkonflikte vermieden werden: Die Ausschüsse oder die Stellen, die mit Anerkennungen oder Kontrollen betraut sind, haben mit dem Vollzug nichts zu tun. Das BAFU gewährleistet weiterhin den reibungslosen Betrieb des

Systems, indem es die Oberaufsicht über die Fachbewilligungen ausübt, einschliesslich der Prüfungen, der Weiterbildungen sowie der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen.

4.4.6 Weiterbildungen (Art. 4; Anhang 3)

Bereits heute werden zahlreiche Weiterbildungen angeboten. In der Landwirtschaft waren die kantonalen Stellen für Pflanzenschutz schon immer äusserst aktiv und führen seit vielen Jahren Kurse und Informationsveranstaltungen durch. Diese werden als Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligungen anerkannt, sofern sie die Kriterien von Anhang 3 erfüllen.

Die für die Verlängerung einer Fachbewilligung erforderlichen Weiterbildungen müssen für jede Art von Fachbewilligung besucht werden. Beispiel: Eine Person verfügt über eine Fachbewilligung für die speziellen Bereiche sowie über eine für die Waldwirtschaft. Sie muss die Weiterbildungen in beiden Anwendungsbereichen absolvieren, wenn sie die Fachbewilligungen für beide Bereiche verlängern will.

Ausschreibung und Anmeldung

Die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen tragen ihre Weiterbildungsangebote mindestens sieben Tage vor der Durchführung direkt im Register Fachbewilligungen PSM ein. Nachdem die Administrationsstelle diese Angaben freigegeben hat, werden sie veröffentlicht. Die Vorlaufzeit von sieben Tagen erlaubt es dem BAFU, Audits der Weiterbildungen zu organisieren.

Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich ohne Umweg über das Register Fachbewilligungen PSM direkt bei den Weiterbildungseinrichtungen an. Zur Deckung ihrer Kosten können die Einrichtungen für die Weiterbildung einen Preis festsetzen.

Weiterbildungsthemen

Die Weiterbildungen müssen sich auf ein oder mehrere Themen aus Anhang 1 beziehen. Entsprechend dem Ziel des Aktionsplans PSM dienen die Weiterbildungen grundsätzlich dem Zweck, die Teilnehmenden zu befähigen, PSM vorschriftsgemäss und angemessen zu verwenden, die PSM-Mengen zu reduzieren und PSM durch geeignete Methoden zu ersetzen. Ein Informatikkurs, aber auch eine Schulung über neue Produktionstechniken, welche nicht zu einer Senkung der Risiken bei der Verwendung PSM beitragen, oder die Vorstellung neuer PSM beispielsweise werden diesem Ziel nicht gerecht, ein Kurs über die Förderung von Nützlingen zur Bekämpfung von Schädlingen hingegen schon.

In den Weiterbildungen werden sowohl vorgegebene als auch optionale Themen behandelt. Die vorgegebenen Themen werden vom BAFU gewählt, die optionalen Themen können – abhängig vom Anwendungsbereich der jeweiligen Fachbewilligung – entweder von den Weiterbildungseinrichtungen oder aber vom Fachprüfungsausschuss festgelegt werden (basieren jedoch immer auf einem oder mehreren Themen aus Anhang 1). Auf diese Weise können der Fachprüfungsausschuss oder die Weiterbildungseinrichtungen die Kurse auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abstimmen. Besonderheiten der Kantone, bestimmter Produktionssysteme (z. B. Bio) oder spezifischer Tätigkeitsbereiche (z. B. Hauswarte oder Golfplätze) können so berücksichtigt werden.

Mindestanzahl Weiterbildungsstunden zur Verlängerung der Fachbewilligung PSM

Damit eine Fachbewilligung verlängert werden kann, muss die Inhaberin oder der Inhaber während der fünfjährigen Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung eine Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden absolvieren. Die die in einem Anwendungsbereich geleisteten Weiterbildungsstunden werden nur für diesen Bereich angerechnet.

Die minimale Anzahl Weiterbildungsstunden ist für alle Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen ein und desselben Anwendungsbereichs gleich, und zwar unabhängig davon,

um welches Produktionssystem (z. B. Bioanbau) oder Pflanzenschutzverfahren (z. B. nur Einzelstockbehandlungen) es sich handelt oder welche Funktion die Inhaberin oder der Inhaber ausübt (z. B. Berater/-in, Dozierende/-r, Fachperson für Spritzbehandlungen, Landwirt/-in).

Die während einer Periode absolvierten Weiterbildungen gelten nur für diese Periode und können nicht auf die Folgeperiode übertragen werden: Wenn also eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Fachbewilligung im Laufe der fünf Jahre vier Weiterbildungsstunden mehr absolviert als verlangt, können diese vier Stunden nicht auf die nächste fünfjährige Gültigkeitsperiode der Fachbewilligung übertragen werden.

Anrechenbare Stunden

Das Ausbildungsprogramm lässt eine gewisse Flexibilität zu: Es können an einer Weiterbildung verschiedene Themen behandelt werden, darunter auch solche, die für die Fachbewilligung nicht spezifisch sind. In einem solchen Fall wird aber nur der Teil der Weiterbildung, der sich mit den spezifischen Themen aus Anhang 1 befasst, für die Verlängerung der Bewilligung angerechnet.

Unterrichtsmethode

Der Unterricht in den Weiterbildungen basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Darunter werden Methoden verstanden, die:

- einen aktiven Erwerb von Kenntnissen ermöglichen,
- die Erfahrung der Teilnehmenden abrufen und auf erworbenen Kenntnissen aufbauen,
- seitens der Teilnehmenden die Bereitschaft zum Dialog voraussetzen mit dem Ziel, Antworten Schritt für Schritt im Kollektiv zu erarbeiten.

Als teilnehmeraktivierende Methoden gelten die folgenden methodischen Ansätze (nicht erschöpfende Liste): verschiedene Arten von Gruppenarbeiten, Brainstorming, praktische Übungen, kurze mündliche Befragungen oder Umfragen mithilfe einer elektronischen Anwendung, Methoden zur laufenden Validierung des erworbenen Wissens usw. Ein weiteres Beispiel für das Lernen durch aktive Partizipation ist die rückwirkende Untersuchung. Dabei ist das Endziel den Teilnehmenden bekannt, sie müssen daher ein Problemlösungsverfahren erarbeiten und anpassen, mit dem sie das Ziel erreichen können.

Andere Ausbildungsformen, etwa Onlineschulungen, werden nicht anerkannt. Das BAFU kann Ausnahmen bewilligen. Bei Weiterbildungen via Internet können durch die Beantwortung abschliessender Verständnisfragen die für die Verlängerung der Fachbewilligung anrechenbaren Weiterbildungsstunden validiert werden.

Anzahl Teilnehmende an den Weiterbildungen

Bedingung für die Anrechenbarkeit von Weiterbildungen zu den vorgegebenen Themen ist eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl auf 30 Personen pro Dozentin oder Dozent. Für einen Workshop mit rund 100 Personen beispielsweise bedeutet dies, dass Gruppen von je maximal 30 Teilnehmenden gebildet werden und jede Gruppe von einer anderen dozierenden Person moderiert oder angeleitet wird. Es ist unbestritten, dass die Betreuung der einzelnen Teilnehmenden umso besser ist, je kleiner die Gruppen sind.

Bei Weiterbildungen zu den optionalen Themen ist die Teilnehmendenzahl nicht beschränkt.

Sponsoring von Weiterbildungen

Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Weiterbildungen nicht von Unternehmen gesponsert werden, die ein besonderes Interesse hegen könnten (z. B. Verkauf von PSM). Solche Unternehmen dürfen keine Räumlichkeiten, keine Verpflegung, kein Material und keine finanziellen Beiträge bereitstellen. Hingegen dürfen unter der Verantwortung der Weiterbil-

derungseinrichtungen Fachpersonen aus Unternehmen für Referate oder andere Weiterbildungstätigkeiten beigezogen werden. Selbstverständlich müssen diese Tätigkeiten mit den Zielen – nämlich die Befähigung, PSM vorschriftsgemäss einzusetzen, die PSM-Mengen zu reduzieren und PSM durch geeignete Methoden zu ersetzen – im Einklang stehen.

Präsenzkontrolle und Verlängerung der Fachbewilligung PSM

Die Fachbewilligung wird nach Ablauf der Gültigkeitsdauer automatisch um fünf Jahre verlängert, sofern die Inhaberin oder der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung die erforderliche Anzahl Weiterbildungsstunden absolviert hat. Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in speziellen Bereichen, im Gartenbau und in der Waldwirtschaft müssen keine besonderen administrativen Schritte unternehmen: Die besuchten Weiterbildungen werden von der Weiterbildungseinrichtung automatisch im Register Fachbewilligungen PSM eingetragen, und bei ausreichender Anzahl absolvierter Weiterbildungsstunden wird die Fachbewilligung automatisch verlängert. Im Bereich der Landwirtschaft validieren die Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen ihre Weiterbildungsstunden selber in ihrem Konto im Register Fachbewilligungen PSM, und zwar mithilfe eines einmaligen Codes, den die Weiterbildungseinrichtung ausstellt.

Die Liste der per Unterschrift bestätigten Präsenzen ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie dient insbesondere als Nachweis, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Fachbewilligung eine Weiterbildung besucht hat oder nicht.

4.4.7 Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen (Art. 5 und 8)

Die Weiterbildungseinrichtungen sind für die Qualität der Dozierenden und für die Ergebnisse der Weiterbildungen zuständig. Das BAFU kontrolliert nach dem Zufallsprinzip, ob die Weiterbildungen und die Weiterbildungseinrichtungen die Kriterien erfüllen und ob die anrechenbaren Stunden korrekt berechnet wurden.

4.4.8 Gebühren (Art. 10)

Die für die Ausstellung und die Verlängerung der Fachbewilligungen erhobenen Gebühren sollen die Kosten der Administrationsstelle und des Registers Fachbewilligungen PSM decken. Die Gebühren für die Ausstellung von Fachbewilligungen werden von den Prüfungsstellen in Rechnung gestellt, diejenigen für die Verlängerung von Bewilligungen von der Administrationsstelle. Die Einzahlungen erfolgen allerdings auf ein Treuhandkonto, um die Transparenz der Finanzen zu gewährleisten und eine Pfändung im Falle des Konkurses der Administrationsstelle zu vermeiden.

Die Gebühren zur Deckung des Zeitaufwands für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen werden von der Prüfungsstelle erhoben. Die Gebühren für Weiterbildungen werden von den Weiterbildungseinrichtungen in Rechnung gestellt und dienen dazu, den Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation und Vorbereitung (z. B. Erstellung von Kursunterlagen und Präsentationen) sowie für die Durchführung der Weiterbildungen zu decken.

5 Auswirkungen

Die gewählte Variante mit einer Koordination auf Ebene Bund erlaubt die Umsetzung der beiden Massnahmen des Aktionsplans PSM mit einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis und gewährleistet gleichzeitig ein transparentes und gerechtes System für die ganze Schweiz. Die vorgesehenen Verordnungsrevisionen werden äusserst positive Auswirkungen auf die Biodiversität, die Gesundheit der Angestellten und auf den Arbeitsmarkt haben. Des Weiteren erlauben sie es den Behörden, die beim Vollzug festgestellten Defizite zu beheben (vgl. Abschnitt 1.1.4 «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung»).

Die Kosten, die das neue System der Fachbewilligungen PSM der Schweizer Wirtschaft verursacht, sind im Vergleich zu den Kosten für die Zulassung, die Regulierung und das Monitoring von PSM äusserst gering. In einer ersten Phase (2024–2026) wird der Aufbau des neuen Systems einen erheblichen Aufwand für die Koordination und die Kommunikation zwischen Bund und Kantonen erfordern. Sobald aber das Register Fachbewilligungen PSM eingerichtet ist, werden sich der Koordinations- und Kommunikationsbedarf sowie der administrative Aufwand deutlich verringern.

5.1 Verteilung der Kosten unter dem neuen System

5.1.1 Ausbildung und Fachprüfung zur Erlangung der Fachbewilligung (ab 2026)

Wie bisher können die Kompetenzen zur Erlangung der Fachbewilligung für die Bereiche Waldwirtschaft, Gartenbau und Landwirtschaft während der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ohne zusätzliche Kosten erworben werden. Allerdings wird die praktische Prüfung als neue Anforderung bei den Berufsschulen und letztlich bei den Kantonen zu einer Erhöhung der Kosten für die Fachprüfung zur Erlangung der Fachbewilligung führen.

Die Ausbildungskurse und die Fachprüfungen zur Erlangung der Fachbewilligung in den speziellen Bereichen werden von einem einzigen privaten Anbieter durchgeführt, der sanu. Ein solches System existiert bereits und hat sich bewährt, deshalb wird es beibehalten. Würden diese Aufgaben an die Kantone delegiert, hätte dies eine Vervielfachung der Kosten zur Folge. Da sich für diese Fachbewilligung PSM jedes Jahr nur eine relativ kleine Anzahl von Personen anmeldet (50 Personen in den speziellen Bereichen im Vergleich zu 1500 Personen im Bereich Landwirtschaft), wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei einer Aufteilung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die verschiedenen Kantone ungünstig. Bezogen auf die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten wären die Gesamtkosten für alle Kantone unverhältnismässig. Die Kosten für die Grundausbildungen und die Fachprüfungen werden von den künftigen Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen und dem BAFU gemeinsam getragen (siehe Abschnitt 5.2 «Auswirkungen auf den Bund»). Der Bund wird die sanu weiterhin mit Pauschalbeträgen unterstützen, die höchstens 50 Prozent der Kosten für eine effiziente Ausbildung betragen (ca. 25 000 Franken pro Jahr).

Analog zum System für die Fachbewilligungen in den speziellen Bereichen werden die Ausbildung von Inhaberinnen und Inhabern von EU-/EFTA-Fachbewilligungen und die Validierung ihrer Kenntnisse über die schweizerische Gesetzgebung einer einzigen Stelle für die ganze Schweiz anvertraut. Die Einführung dieses Systems erfordert dank der Zentralisierung nur wenige Ressourcen und wird vom BAFU finanziert.

Der administrative Aufwand der Prüfungsstellen für die Eintragung der Personen, die die Fachprüfungen bestanden haben, in das Register Fachbewilligungen PSM ist in den Gesamtkosten der Fachprüfungen inkludiert. Im Gegenzug fällt der Aufwand der Prüfungsstellen für die Ausstellung der Fachbewilligungen weg.

5.1.2 Weiterbildung im Hinblick auf die Verlängerung der Fachbewilligung (ab 2027)

Die Mehrheit der Weiterbildungen im Bereich Landwirtschaft ist heute freiwillig und wird von den Kantonen durchgeführt und finanziert. Die Einführung obligatorischer Weiterbildungen für alle Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen wird die Nachfrage nach Weiterbildungen ansteigen lassen. Organisationen wie Agridea, Agroscope, FiBL (Forschungsinstitut für biologischen Landbau) usw. werden als Ergänzung des Angebots der Kantone Kurse anbieten können. In den Bereichen ausserhalb der Landwirtschaft werden die Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen die Kosten für ihre Weiterbildungen weiterhin selber tragen.

Abbildung 1: Verteilung der Weiterbildungskosten

	Landwirtschaft	Gartenbau²	Spezielle Bereiche²	Waldwirtschaft²
Finanzierung der Aus- und Weiterbildungen	Kantone und/oder Fachbewilligungsinhaber/-innen	Fachbewilligungsinhaber/-innen	Fachbewilligungsinhaber/-innen und BAFU	Fachbewilligungsinhaber/-innen
Weiterbildungskosten pro Fachbewilligungsinhaber/-in	ca. Fr. 100.–	Fr. 170.–	Fr. 400.– bis 500.–	Fr. 150.–
Beteiligung Fachbewilligungsinhaber/-in alle 5 Jahre	Fr. 0.–	Fr. 170.–	Fr. 350.– bis 450.–	Fr. 150.–
Gesamtkosten pro Jahr für alle Kantone	max. Fr. 1 260 000.– ¹	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Jährliche Kosten für das BAFU für Dienstleistungen (Vorbereitung der Ausbildungen)	max. Fr. 100 000.–/Jahr	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Jährliche Kosten für das BAFU für finanzielle Beiträge an Aus- und Weiterbildungen	Beiträge durch ordentliches Budget gedeckt; Fr. 50 000.– bis 150 000.–			

¹ Es handelt sich hierbei um eine grobe Schätzung. Allen Leistungserbringerinnen und -erbringern einschliesslich der Kantone steht es frei, einen kostendeckenden Preis festzusetzen (siehe Abschnitt 5.3 «Auswirkungen auf die Kantone»).

² Im Gartenbau, in den speziellen Bereichen und in der Waldwirtschaft bestehen bereits Ausbildungssysteme, für die Kantone oder das BAFU fällt kein zusätzlicher Aufwand an.

5.1.3 Verwaltung der Fachbewilligungen (Administrationsstelle und Register Fachbewilligungen PSM)

Das System zur Verwaltung der Fachbewilligungen muss selbsttragend sein: Die Gebühren für die Ausstellung und die Verlängerung der Fachbewilligungen sollen die Kosten der Administrationsstelle und des Registers Fachbewilligungen PSM decken.

Abbildung 2: Budget der künftigen Verwaltung der Fachbewilligungen PSM

	Einnahmen	Ausgaben	
	Gebühren für die Fachbewilligungen	Kosten Administrationsstelle und Register Fachbewilligungen PSM	TOTAL
2024	Fr. 0.–	Fr. 500 000.–	-Fr. 500 000.–
2025	Fr. 0.–	Fr. 500 000.–	-Fr. 1 000 000.–
2026	Fr. 3 000 000.– ¹	Fr. 500 000.–	Fr. 1 500 000.–
2027	Fr. 0.– ²	Fr. 375 000.–	Fr. 1 125 000.–
2028	Fr. 0.– ²	Fr. 375 000.–	Fr. 750 000.–
2029	Fr. 0.– ²	Fr. 375 000.–	Fr. 375 000.–
2030	Fr. 0.– ²	Fr. 375 000.–	Fr. 0.–
2031+	Fr. 3 000 000.– ²	Fr. 375 000.–	Fr. 2 625 000.–

¹ 60 000 Inhaber/-innen x Fr. 50.– = Fr. 3 000 000.–

² 60 000 Inhaber/-innen / 8 Jahre = 7500 Fachbewilligungen/Jahr; 7500 Fachbewilligungen x Fr. 50.– = Fr. 375 000.–

In der Übergangszeit (2024–2026) sind Kosten zu erwarten, die nach 2026 wegfallen werden. Diese Kosten werden durch die für 2026 erwarteten Einnahmen aufgewogen (siehe Abschnitt 5.2 «Auswirkungen auf den Bund»).

5.2 Auswirkungen auf den Bund

Laut dem bereits geltenden Artikel 12 Absatz 1 ChemRRV ist das UVEK für alle Belange im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen PSM zuständig. Dazu gehören auch die Prüfungsvorbereitungskurse. Mit den neuen Bestimmungen wird weder die Verteilung der Aufgaben noch deren Wahrnehmung durch Bund und Kantone verändert. Die bestehenden Aufgaben werden ergänzt durch die Einführung der Weiterbildungspflicht und durch die Einschränkung, wonach PSM für die berufliche Verwendung künftig nur noch an Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Fachbewilligung verkauft werden dürfen.

Der Bund unterstützt die Aus- und Weiterbildungen auf zweierlei Arten: Zum einen beauftragt er eine Organisation mit der Konzipierung und Vorbereitung der Weiterbildungen im Bereich der Landwirtschaft. Dank dieser Zentralisierung, die den Weiterbildungseinrichtungen als Dienstleistung angeboten wird, können die Gesamtkosten der Aus- und Weiterbildungen auf höchstens 100 000 Franken pro Jahr gesenkt werden. Der Auftrag an eine externe Organisation wird über das Globalbudget des BAFU finanziert. Zum andern wird der Bund Finanzhilfen direkt an Weiterbildungseinrichtungen und Prüfungsstellen ausrichten. Höchstens 50 Prozent der Weiterbildungskosten werden in Form von Pauschalbeträgen abgegolten werden können. Die Finanzhilfen werden über einen Transferkredit ausbezahlt werden und zwischen 75 000 und 175 000 Franken pro Jahr betragen.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Administrationsstelle – einschliesslich des Registers Fachbewilligungen PSM – belaufen sich in den Jahren 2024 bis 2026 auf 0,5 Millionen Franken pro Jahr und danach auf jährlich 375 000 Franken. Die Ausgaben werden durch die eingenommenen Gebühren für die Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen gedeckt und von der beauftragten Organisation buchhalterisch getrennt ausgewiesen (separate Erfolgsrechnung und Bilanz). Der Aufbau des Registers erfolgt haushaltsneutral: Der Funktionsaufwand des BAFU wird ab dem Voranschlag 2024 bis Finanzplanjahr 2026 um 500 000 Franken erhöht, ab dem Finanzplanjahr 2027 um 375 000 Franken. Diese Ausgaben werden durch die eingenommenen Gebühren für die Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen gedeckt. Die Fachbewilligungen werden erstmals im Jahr 2026 ausgestellt. In diesem Jahr fällt deshalb ein Gebührenertrag in Höhe von rund 3 Millionen Franken an. Da die Ausweise 5 Jahre gültig sind, wird der Funktionsertrag voraussichtlich im Fünfjahresrhythmus entsprechend höher ausfallen. Das BAFU wird beauftragt, die Höhe der Gebühren im Hinblick auf die Gegenfinanzierung zu überprüfen und notwendigenfalls bis spätestens Ende 2029 eine Anpassung zu beantragen.

Die beim BAFU als Regulierungsbehörde für die Umsetzung der Ziele gemäss Abschnitt 1.1.4 erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen stammen aus dem ordentlichen Budget des BAFU und belaufen sich auf rund 300 000 Franken. In anderen Worten: Die vorgeschlagenen Änderungen sind für das BAFU insgesamt budgetneutral. Mit diesen Ressourcen können folgende Aufgaben abgedeckt werden:

- Vorbereitung der Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen für die Landwirtschaft (Auftrag an eine externe Organisation; max. Fr. 100 000.–);
- Information der Zielgruppen: Leitfaden für die Berufsbildungs- und/oder die Weiterbildungseinrichtungen, Lernplattform für Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber;
- finanzielle Beiträge an Aus- und Weiterbildungen sowie an Prüfungen im Umfang von höchstens 50 Prozent (Finanzhilfen: Fr. 75 000.– bis 175 000.–);
- finanzielle Beiträge an die Fachprüfungsausschüsse zur Bewältigung ihrer Aufgaben;
- Einführung des Ausbildungssystems für die Umwandlung von EU-/EFTA-Fachbewilligungen (einmalig Fr. 20 000.–).

In der Übergangsphase (2024–2026) entstehen Kosten, die nach 2026 wegfallen: Der Aufbau des Registers Fachbewilligungen PSM sowie die Einführung des neuen Systems mit der Umwandlung der bestehenden in neue Fachbewilligungen verursachen einmalige Kosten. Für die Übergangs- und Aufbauphase von 2024 bis 2026 stellt der Bund insgesamt 1,5 Millionen Franken bereit. Dieser Betrag wird durch die Einnahmen von schätzungsweise 3 Millionen Franken im Jahr 2026 kompensiert.

5.3 Auswirkungen auf die Kantone

Für die Kantone werden diese Änderungen zu Mehrkosten führen. Die Gründe dafür sind:

- ein deutlicher Zuwachs der Nachfrage nach Weiterbildungen, welcher das heutige Angebot der Kantone und Berufsschulen im Bereich Landwirtschaft deutlich übersteigt (ca. Fr. 1 260 000.– pro Jahr für alle Kantone);
- die Einführung einer halbstündigen praktischen Prüfung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder der höheren Berufsbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Waldwirtschaft (Fr. 290 000.– bis Fr. 350 000.– pro Jahr für alle Kantone).

5.3.1 Grundausbildung und Prüfung

Die Grundausbildung in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Waldwirtschaft wird bereits heute von den Kantonen gewährleistet. Abgesehen von der neuen Anforderung einer

halbstündigen praktischen Prüfung für die Erlangung der Fachbewilligung entsteht kein zusätzlicher Finanzbedarf.

Ausgehend von der Gesamtanzahl der Prüfungen in der ganzen Schweiz und für alle Bereiche (zwischen 2585 und 3125 Prüfungen pro Jahr), dem Zeitaufwand für die Durchführung einer Prüfung (30 Minuten Prüfung + 15 Minuten Vorbereitung) und einem Stundentarif von 150 Franken wird davon ausgegangen, dass die Einführung dieser Prüfung für alle Kantone Mehrkosten von 290 000 bis 355 000 Franken pro Jahr verursacht.

5.3.2 Weiterbildung

In der Landwirtschaft wird die obligatorische Weiterbildung heute zu einem grossen Teil von den Kantonen gewährleistet. Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) hat diese zusätzlichen Kosten in einer Umfrage geschätzt (HAFL 2019). Es hat sich gezeigt, dass der Ressourcenbedarf je nach Kanton unterschiedlich gross ist. Massgebend dafür ist vor allem die Anzahl Landwirte in einem Kanton. Folglich variieren auch die notwendigen Ausgaben je nach Kanton. Fest steht indessen, dass die Kosten jedes Jahr sinken werden, sobald die Ausbildung etabliert ist.

Das BAFU schätzt, dass die Weiterbildungspflicht für die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber in der Landwirtschaft einen zusätzlichen finanziellen Aufwand von rund 1 260 000 Franken pro Jahr für alle Kantone zur Folge haben wird.

Der finanzielle Aufwand der Kantone könnte allerdings geringer ausfallen, und zwar aus zwei Gründen: Alle Weiterbildungseinrichtungen, einschliesslich der Kantone, können eine Gebühr zur Deckung ihrer Aufwendungen erheben, und neben den Kantonen kann auch der Privatsektor Ausbildungen anbieten.

In den Bereichen ausserhalb der Landwirtschaft werden den Kantonen keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die Weiterbildungen wie bisher direkt durch die Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber finanziert werden.

5.4 Auswirkungen auf Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

5.5 Auswirkungen auf die Gesundheit

5.5.1 Exposition der Konsumentinnen und Konsumenten über Lebensmittel

Die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit den Ausbildungen für den Erwerb einer Fachbewilligung für die Verwendung von PSM erlauben es, den Einsatz von PSM zu optimieren und die Menge an PSM, die in die Umwelt gelangen, zu verringern. Dies wird sich jedoch nur in geringem Umfang auf die Rückstände in Lebensmitteln und damit auf die Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten auswirken. Die Konzentrationen von Rückständen in den Lebensmitteln werden bereits heute kontrolliert, und die Betreiber können es sich nicht erlauben, das Risiko einzugehen, dass ihre Produkte wegen Überschreitung der gesetzlichen Schwellen zurückgewiesen werden.

5.5.2 Exposition der beruflichen Verwenderinnen und Verwender von PSM

Gemäss den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen stellen die Ausbildungen für den Erwerb einer Fachbewilligung PSM wahrscheinlich den wichtigsten Hebel dar, um die gesundheitlichen Risiken für die Verwenderinnen und Verwender von PSM zu senken. Sehr häufig ist die mangelnde Sensibilisierung der Verwenderinnen und Verwender die Ursache für einen unachtsamen Umgang mit PSM, der negative Folgen für die Gesundheit haben kann.

5.6 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die von den vorgeschlagenen Änderungen betroffenen privaten Unternehmen sind Landwirtschaftsbetriebe, Gartenzentren, Forstunternehmen, die speziellen Bereiche im Privatsektor (Hauswartinnen und Hauswarte), die Ausbildungseinrichtungen sowie die Verkaufsstellen von PSM.

5.6.1 Kosten für die Unternehmen mit Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhabern

Die direkten Kosten für die Unternehmen beschränken sich auf die Finanzierung der Weiterbildungen (Ausbildungskosten und Abwesenheit der Angestellten). Laut allen im Rahmen der VOBU befragten Fachpersonen sind diese Kosten jedoch vernachlässigbar.

5.6.2 Kosten des Verwaltungsaufwands

Die Kosten für die Ausstellung und die Verlängerung der Fachbewilligungen, d. h. 50 Franken, gehen zulasten der Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligungen. Für die Unternehmen fallen die Kosten nicht ins Gewicht.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand fällt nur bei den Verkaufsstellen von PSM an, die überprüfen müssen, ob die Käuferinnen und Käufer über eine Fachbewilligung verfügen.

5.6.3 Weitere Auswirkungen auf die Unternehmen

Die vorgeschlagenen Änderungen schaffen auf jeden Fall zusätzliche Stellen im Bildungssektor.

Ob ein Betrieb die sachgemässe Verwendung von PSM gewährleisten kann oder nicht, kann sich auch auf das Image des Unternehmens auswirken. Dieser Aspekt ist in der Landwirtschaft, die häufig wegen ihres PSM-Einsatzes in der Kritik steht, besonders ausgeprägt. Eine Verschärfung der Regeln für die Erlangung der Fachbewilligung PSM sowie die Anerkennung der Weiterbildungen wirken sich positiv auf die Wahrnehmung und das Vertrauen seitens der Bevölkerung aus.

5.6.4 Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das neue System der Fachbewilligungen wird sich in mehrfacher Hinsicht auf die Angestellten und ihre Arbeitsbedingungen auswirken. Folgende Auswirkungen werden erwartet:

- Dank eines besseren Einsatzes von PSM (vgl. Abschnitt 5.5 «Auswirkungen auf die Gesundheit») wird eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Gesundheit erwartet.
- Personen, die sich regelmässig weiterbilden, haben auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen.
- Geringfügige Anpassung beim Lohn: Personen, die über eine Fachbewilligung verfügen oder die regelmässig Weiterbildungen absolviert haben, werden Funktionen mit mehr Verantwortung und wahrscheinlich mit einem besseren Lohn anvertraut.
- Mehr Mobilität und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt: Die Anforderungen an die Kenntnisse sind schweizweit gleich, was den Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber erleichtert. Das Register Fachbewilligungen PSM vereinfacht ebenfalls eine Gleichbehandlung aller Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz.
- Die positiven Auswirkungen sind unbestritten, variieren jedoch je nach Altersklasse. Junge Arbeitnehmende werden weniger Probleme haben, die Weiterbildungspflicht zu erfüllen (sie sind sich das gewohnt). Hinsichtlich des Verhaltens älterer Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen gehen die Meinungen der Fachpersonen, die an der VOBU teilgenommen haben, auseinander. Sie schätzen, dass insgesamt rund

10 bis 20 Prozent der bisherigen Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber auf die Verlängerung verzichten werden. Wahrscheinlich werden sich mehr ältere Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber einer Pflicht widersetzen.

5.7 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Erfolg des Aktionsplans PSM hängt massgeblich von der guten Praxis und der richtigen Anwendung von PSM durch die Verwenderinnen und Verwender ab. Die Praktikerinnen und Praktiker müssen nicht nur entscheiden, ob der Einsatz von PSM notwendig ist; sie sind auch für den optimalen Einsatz verantwortlich. Daher sind die Aus- und Weiterbildungskurse für die Minderung von Risiken für die Umwelt von entscheidender Bedeutung.

PSM können sich auf Nicht-Zielorganismen auf den behandelten Flächen, auf nicht behandelte angrenzende Flächen sowie auf Böden und Oberflächengewässer auswirken. Möglicherweise können alle Lebewesen auf behandelten Flächen tangiert werden. Die zunehmende Verwendung von PSM ist ein wichtiger Faktor, der eine Intensivierung der Landwirtschaftssysteme ermöglicht und folglich die Biodiversität beeinträchtigt hat. Dieser Kausalzusammenhang wurde in der wissenschaftlichen Literatur, in vielen Metaanalysen und auch im Aktionsplan PSM umfassend dokumentiert.

Die Ausbildung und die Sensibilisierung der Verwenderinnen und Verwender haben einen direkten Einfluss auf den sachgemässen Einsatz von PSM. Die Art und Weise, wie PSM verwendet werden, ist wiederum massgebend für deren potenzielle Auswirkungen auf die Biodiversität, insbesondere auf die Wasserlebewesen, aber auch auf Landlebewesen. So lassen sich zum Beispiel die positiven Effekte der Ausbildung für die Wasserlebewesen teilweise beziffern. Studien zu den Verlusten von PSM in den Einzugsgebieten zeigen, dass ein beträchtlicher Teil der Verschmutzung der Oberflächengewässer mit PSM (zwischen 20 und 80 %) von einer unsachgemässen Handhabung sowie einem unachtsamen Umgang oder einer nicht vorschriftsgemässen Anwendung verursacht wird (Müller 2003, Leu 2010, Doppler 2017). Die Aus- und Weiterbildung spielt daher eine äusserst wichtige Rolle für die Verringerung der Auswirkungen von PSM auf die Biodiversität.

5.8 Andere Auswirkungen

Es wird ein positiver Effekt auf die Gesellschaft erwartet: Eine Verschärfung der Regeln für die Erlangung von Fachbewilligungen PSM sowie die Weiterbildungspflicht werden sich positiv auf die Wahrnehmung und das Vertrauen seitens der Bevölkerung hinsichtlich der Verwendung von PSM auswirken.

6 Literatur

Doppler T. et al. (2017): Hohe PSM-Belastung in Schweizer Bächen, *Aqua & Gas*, 12, 42–52.

Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL (2019): Fachbewilligung im Pflanzenschutz: Auswertung der Umfrage zum Weiterbildungsaufwand in den Kantonen.

Leu C., Schneider M. K., Stamm C. (2010): Estimating Catchment Vulnerability to Diffuse Herbicide Losses from Hydrograph Statistics, *J. Environ. Qual.*, 39, 1441–1450.

Müller K. *et al.* (2003): Point- and nonpoint-source pesticide contamination in the Zwesten Ohm catchment, Germany, *J. Environ. Qual.*, 31, 309–318.